

Antrag auf Eintragung in das Landesverzeichnis für die Ernennung zum Sanitätsdirektor/zur Sanitätsdirektorin des Südtiroler Sanitätsbetriebes

im Sinne des Landesgesetzes vom 21. April 2017, Nr. 3

Autonome Provinz Bozen – Südtirol
Abteilung 23 – Gesundheit
Amt für Gesundheitsordnung
Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1
39100 Bozen

Tel.: 0471 41 81 40
E-Mail: gesundheitsordnung@provinz.bz.it
PEC: ges.ord.san@pec.prov.bz.it

Der Antragsteller / Die Antragstellerin

Familiennname Vorname

Geburtsort Provinz Staat

Geburtsdatum .. Steuernummer

Wohnhaft in PLZ Ort Provinz

Straße/Platz Nr.

Tel./Mobiltelefon E-Mail

ersucht

um Zulassung zum Eintragungsverfahren in das Landesverzeichnis für die Ernennung zum Sanitätsdirektor/zur Sanitätsdirektorin des Südtiroler Sanitätsbetriebes.

Erklärungen und weitere Angaben

Ich erkläre unter meiner Verantwortung und in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen gemäß Artikel 76 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445:

- den Laureatsabschluss in Medizin und Chirurgie zu besitzen;
- Sonstiges
- ausländischer Studientitel (**anerkannt*)
erworben an der Universität
Fakultät
Abschlussnote:

Die Gleichwertigkeit des ausländischen Studientitels wurde durch folgende Maßnahme
(Dekret/Beschluss)Nr. Jahr festgestellt.

* Die im Ausland erworbenen akademischen Studientitel werden für die Teilnahme am Eintragungsverfahren als zweckdienlich erachtet im Sinne von Art. 38, Abs. 3 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165.

Nähere Informationen zur Anerkennung des ausländischen Studientitels unter Tel. Nr. 0471/814140 oder E-Mail: gesundheitsordnung@provinz.bz.it.

Management-Ausbildung

- die Management-Ausbildung im Gesundheitsbereich laut geltender Gesetzgebung abgeschlossen zu haben;
- die im Ausland besuchte Management-Ausbildung, die von der zuständigen Fachkommission des Landes anerkannt wurde, abgeschlossen zu haben (Artikel 46/ter des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, in geltender Fassung);
- den Nachweis über die abgeschlossene Management-Ausbildung innerhalb von 18 Monaten ab Einreichen des Eintragungsantrags nachzureichen.

Berufserfahrung als Führungskraft

- für Bedienstete des Südtiroler Sanitätsbetriebes: mindestens fünf Jahre medizinische Leitungsfunktionen als Sanitätsdirektorin/Sanitätsdirektor, Sanitätskoordinatorin/Sanitätskoordinator, Krankenhausleiterin/Krankenhausleiterin, Departementdirektorin/Departementdirektor oder Primarin/Primar mit nachgewiesener Erfahrung in der Führung einer komplexen Organisationseinheit;
- für Personen außerhalb des Südtiroler Sanitätsbetriebes: mindestens fünf Jahre medizinische Leitungsfunktion in öffentlichen oder privaten Gesundheitskörperschaften oder -einrichtungen, mittleren oder größeren Umfangs, oder Führung einer komplexen Organisationseinheit.

Ich erkläre zudem

- nicht strafrechtlich verurteilt worden oder verfolgt zu sein, nicht vorbeugenden Maßnahmen, zivilrechtlichen Entscheidungen und verwaltungsrechtlichen Maßnahmen unterworfen zu sein;
- dass keine der Ausschlussgründe laut Artikel 3 Absatz 11 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. Dezember 1992, Nr. 502 vorhanden sind;
- im Besitz des Nachweises über die Kenntnis der italienischen und der deutschen Sprache (DPR vom 26. Juli 1976, Nr. 752, in geltender Fassung), oder einen gleichgestellten Nachweis zu sein;
- im Besitz der Bescheinigung über die Zugehörigkeit bzw. Angliederung zu einer der drei Sprachgruppen zu sein (D.P.R. vom 26. Juli 1976, Nr. 752, in geltender Fassung) zu sein.

Diese muss am Tag des Kolloquiums vorgelegt werden.

Nur für Kandidaten/Kandidatinnen, die nicht in der Provinz Bozen ansässig sind

- im Sinne von Artikel 2 des Dekretes des Präsidenten der Provinz vom 30. März 2017, Nr. 10, ersuche ich zum Kolloquium nach 12:00 Uhr eingeladen zu werden.

Überprüfung der Daten von Amtswegen (LG Nr. 17/1993)

Die Kandidaten/innen, die bei öffentlichen Körperschaften angestellt sind (ausgenommen Landesverwaltung und Südtiroler Sanitätsbetrieb) und die erforderlichen Unterlagen nicht beilegen, müssen alle notwendigen Informationen bereitstellen, damit die Angaben überprüft werden können.

Bezeichnung öffentliche Körperschaft

Tel./Mobiltelefon E-Mail

Die Stempelsteuer wird wie folgt entrichtet (in Höhe der geltenden Bestimmungen)

mittels Stempelmarke mit folgender Nummer (14-stelligen Kode der Stempelmarke angeben)

Identifikationskode Ausstellungsdatum

Die betreffende Stempelmarke wird ausschließlich für das vorliegende Dokument verwendet und für 3 Jahre, im Sinne des Artikel 37 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 26. Oktober 1972, Nr. 642, aufbewahrt werden.

mit Vordruck F23 (Zahlungsnachweis beilegen)

Abgabe Antrag

Der Antrag kann entweder über PEC, persönlich oder mittels Einschreiben mit Rückantwort eingereicht werden.

PEC-Adresse

Ich wünsche, dass die Mitteilungen bezüglich meines Antrages ausschließlich über zertifizierte elektronische Post (PEC) erfolgen.

PEC-Adresse:

Datum

.....

Unterschrift

Anlagen

- Lebenslauf laut „Europass Vorlage“ (*siehe Vorlage*)
- Kopie der Teilnahmebestätigungen aller relevanten Weiterbildungstätigkeiten
- Bericht in freier Form zu den Führungserfahrungen der letzten 5 Jahre
- Kopie eines gültigen Personalausweises (*falls der Antrag nicht digital unterzeichnet wurde*)
- Kopie des quittierten F23 Vordruckes (*sofern zutreffend*)

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silivius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it; PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it.

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silivius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it; PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne von Landesgesetz vom 21. April, Nr. 3 angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor/die Direktorin pro tempore des Amtes (23.4) Gesundheitsordnung der Abteilung Gesundheit an seinem/i ihrem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Südtiroler Sanitätsbetrieb. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch *Cloud Computing*, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Liechtenstein) zu übermitteln.

Datenübermittlungen: Es werden keine personenbezogenen Daten an Drittländer außerhalb der EU übermittelt.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende [Antragsformular](#) steht auf der Webseite des Landes zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag innerhalb von 30 Tagen nach Eingang keine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen. Diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist.

Ich habe Einsicht in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Datum

.....

Unterschrift